

9. Änderungssatzung vom 28.10.2025 zur Hauptsatzung der Stadt Eisenach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 01.10.2025 folgende 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Eisenach vom 09.12.2019, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 03.02.2025 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenach (Eisenacher Rathauskurier – Amtsblatt der Stadt Eisenach Nr. 3/2025 vom 06.03.2025) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs 3 Satz 1 Buchst. c) wird ersatzlos gestrichen.

2. § 10 Abs. 4 Buchst. a) wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Grundgesetz“ werden die Worte „und Deutsche mit Migrationshintergrund in der ersten Generation“ neu eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„Die Anzahl der Deutschen mit Migrationshintergrund in der ersten Generation nach Satz 1 darf 2 nicht übersteigen.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

3. § 17 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 2 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 35 Absatz 6 ThürKO)“ ein Komma und die Worte „der Sitzungen der Ortsteilräte (§ 45 Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 35 Absatz 6 ThürKO)“ neu eingefügt.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 3 und 4.
- d) Der bisherige Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Ausnahme von § 1 Nr. 4 am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. § 1 Nr. 4 der Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Eisenach, den 28.10.2025
Stadt Eisenach

-Siegel-

gez. Christoph Ihling
Oberbürgermeister

Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird auf folgendes hingewiesen:

Sofern eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eisenach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.